

Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00 vom 15.02.2001	21.03.2001	Nr. 13/2001 vom 31.03.2001	01.04.2001	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung und der 1. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 129/97 und 1. Erg.)
1. Änderungssatzung	20/00, 1. Erg. vom 17.02.2005	10.03.2005	Nr. 11 vom 18.03.2005	19.03.2005	Aufhebung von 11 Tarif-Positionen im § 4, da die Krematoriumsleistungen ab 01.01.05 als BgA zu führen sind. Parallel dafür sind diese Leistungen nach einer Entgeltliste abzurechnen. (siehe Beschluss-Nr. 13/05 vom 17.02.2005) - Veröffentlichung gemeinsam mit 1. Änderungssatzung -
Satzung, § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz i.V.m. §§ 2 und 19 ThürKO sowie §§ 1, 2, 10, 11 und 12 ThürKAG	20/00, 2. Erg. vom 19.05.2005	16.06.2005	Nr. 25 vom 24.06.2005	25.06.2005	Außerkräfttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2005
1. Änderungssatzung	20/2000, 3.Erg. vom 20.10.2005	12.12.2005	Nr. 50 vom 16.12.2005	rückwirkend ab 25.06.2005	Neufassung § 4 Nr. 1.1.5.

Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 9, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	152/2009 vom 26.08.2010	14.09.2010	Nr. 43/2010 vom 29.10.2010	30.10.2010	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 16.06.2005
Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	20/2000 vom 15.12.2016	22.12.2016	Nr. 1/2017 vom 07.01.2017	08.01.2017 (Tag nach Bekanntmachung)	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 14.09.2010
Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	77/2022, 1. Erg. vom 28.06.2023	03.07.2023	Nr. 25/2023 vom 07.07.2023	08.07.2023 (Tag nach Bekanntmachung)	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der Satzung inkl. der Preisliste des Krematoriums - Außerkrafttreten der Satzung vom 22.12.2016 und der Preisliste für das Krematorium vom 17.06.2016
Satzung § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz §§ 2, 19 ThürKO §§ 1, 2, 10, 11, 12 ThürKAG	77/2022 2. Erg. vom 01.07.2026	03.07.2026	Nr. 29/2026 vom 24.07.2026	01.08.2026	<ul style="list-style-type: none"> - Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 03.07.2023

Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe

Die Stadt Gera erlässt auf Grund des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), in Verbindung mit den §§ 2 und 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47), sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 1. Juli 2026 folgende Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen und der von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Gera zur Deckung der Kosten Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Antragsteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - bei Erteilung von Erlaubnissen mit der Entscheidung über den Antrag,
 - bei der Beantragung von Leistungen mit der Beendigung der Leistungserbringung,
 - bei Raumnutzungen mit der Terminbestätigung und
 - bei der Überlassung von Grabstätten mit der Vergabe des Grabrechtes.

Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

§ 4 Neufestsetzung und Erlass von Gebühren

Bereits festgesetzte Gebühren für Raumnutzungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind, auf Antrag abweichend neu festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebühren

Lfd. Nr.	hoheitliche Leistungen (ohne Umsatzbesteuerung)	Gebühr in Euro	Gebühr inkl. USt. in Euro
1.	Überlassung von Grabstätten		
1.1	Erdreihengrabstätten – Überlassung eines Reihengrabes für eine Erdbestattung, Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege	1.130,00	
1.2	Erdwahlgrabstätten - Nutzungsrecht für 20 Jahre, ohne Pflege		
1.2.1	Einzelgrabstätte - 1 Erdbestattung	1.380,00	
	Zubettung Urne in Erdwahlgrab - Einzelgrabstätte	120,00	
1.2.2	Doppelgrabstätte - 2 Erdbestattungen	1.920,00	
	Zubettung Urne in Erdwahlgrab - Doppelgrabstätte	120,00	
1.2.3	Kindererdwahlgrabstätte Grabgröße bis 1 m ²	900,00	
1.2.4	Kindererdwahlgrabstätte wie 1.2.3, Grabgröße über 1 m ² bis 1,5 m ²	960,00	
1.3	Urnenreihengrabstätten		
1.3.1	Urnenreihengrabstätte – Überlassung eines Reihengrabes für eine Urnenbeisetzung, Verfügungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege	730,00	
1.3.2	in Urnenreihenanlage oder Maueranlage - 1 Urnenbeisetzung für 15 Jahre, mit Verfügungsrecht, mit Pflege durch Friedhofsverwaltung, mit Namensnennung auf Kissenstein (Beschaffung Stein eigenständig durch Hinterbliebene)	2.071,00	
1.4	Urnenwahlgrabstätten - Nutzungsrecht für 15 Jahre, ohne Pflege		
1.4.1	Grabstätte für maximal 2 Beisetzungen, ohne Pflege	825,00	
1.4.2	Grabstätte für maximal 4 Beisetzungen - ohne Pflege	1.035,00	
1.4.3	Mehrfachgrabstätte über 2 m ² , pro m ² (mehr als 4 Beisetzungen, ohne Pflege)	1.440,00	
1.5.	Urnengemeinschaftsgrabstätten - 1 Beisetzung für 15 Jahre, ohne Nutzungsrecht, Pflege durch Friedhofsverwaltung, anonym	1.190,00	1.416,10
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung		
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung - 1 Beisetzung für 15 Jahre, mit Verfügungsrecht, Pflege durch Friedhofsverwaltung (bis 10 Personen)	2.665,00	
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung - 1 Beisetzung für 15 Jahre, mit Verfügungsrecht, Pflege durch Friedhofsverwaltung (ab 10 Personen)	2.665,00	3.171,35
1.7	Baumgrabstätte		
1.7.1	Baumgrabstätte – 1. Urnenbeisetzung für 20 Jahre; 2. Urnenbeisetzung für 15 Jahre, mit Verfügungsrecht, Pflege durch die Friedhofsverwaltung, mit Namensnennung auf Namensplatte	2.329,00	
1.7.2	Baumgrabstätte – Namensstein inkl. Lieferung und Setzen	251,00	298,69
1.8	Partnergärtchen		
1.8.1	Partnergärtchen – 2 Urnenbeisetzungen für 15 Jahre, mit Verfügungsrecht, Pflege durch die Friedhofsverwaltung, mit Namensnennung	1.940,00	

1.8.2	Partnergärtchen – Namensplatte inkl. Lieferung und Anbringen	250,00	297,50
1.9	Grabstätten unter Denkmalschutz (historische Grabstätte mit Erhalt durch den Nutzer unter Auflagen nach einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, ohne Pflege, Nutzungsrecht für 20 Jahre)	760,00	
1.10	Rückwirkende Nachlösung und Verlängerung von Nutzungsrechten		zeitanteilig
2	Benutzung Räumlichkeiten		
2.1	Feierhallenbenutzung Die Nutzungszeit der Feierhalle beträgt 40 Minuten (einschließlich Nutzung der Orgel oder Tonanlage). Mit dem Antrag auf Nutzung kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr der Punkte 2.1.1, 2.1.2. und 2.1.3 zu entrichten.		
2.1.1	Benutzung Feierhalle Ostfriedhof (Grundgebühr)	281,00	
2.1.2	Benutzung Feierhallen Untermhaus oder Langenberg (Grundgebühr)	152,00	
2.1.3	Benutzung für Urnengemeinschaftsfeier (Einzelanteil)	92,00	109,48
2.2	Abschiedsraumbenutzung Die Nutzungszeit der Abschiedsräume beträgt 30 Minuten. Mit dem Antrag auf Nutzung kann die Nutzungszeit verlängert werden. Pro weiterer begonnener Nutzungszeit sind 50% der Grundgebühr der Pkt. 2.2.1. und 2.2.2. zu entrichten.		
2.2.1	Benutzung Abschiedsraum: klein	74,00	
2.2.2	Benutzung Abschiedsraum: groß	105,00	
2.3	Benutzung von Aufbewahrungsräumen und Kühleinrichtungen Bei einer Einäscherung des Verstorbenen im Krematorium Gera und/oder einer Beisetzung auf den kommunalen oder durch die Stadt Gera verwalteten Friedhöfe entfällt die Grundgebühr für die ersten 5 Kalendertage.		
2.3.1	Aufbewahrung von Verstorbenen bis 5 Kalendertage (Grundgebühr)	52,00	61,88
2.3.2	Aufbewahrung je weiteren angefangenen Kalendertag	18,00	21,42
2.4	Benutzung Leichenwaschraum für rituelle Waschungen Pauschalgebühr	43,00	
3.	Erdbestattungen		
3.1	Erdgrabstätte öffnen und schließen sowie Bestattung inkl. provisorische Ersthügelung (4 Monate nach Bestattung)		
3.1.1	in Erdreihengrabstätte	1.399,00	
3.1.2	in Erdwahlgrabstätte	1.575,00	
3.1.3	Kindererdwahlgrabstätte bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	236,00	
3.1.4	Bestattung von Früh- und Todgeburten sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen einschließlich Gemeinschaftsgrabstätte	236,00	
3.2	Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung (Bäumung von Grabstein, Einfassungen, Fundamenten und Urnenresten)		
3.2.1	Auflösung einer Erdwahlgrabstätte mit Stein ohne Stein	423,00 47,00	503,37 55,93

3.2.2	Auflösung einer Doppelerdwahlgrabstätte mit Stein ohne Stein	520,00 70,00	618,80 83,30
3.3	Ausgrabungen (Exhumierungen) jeweils ohne Sargkosten Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen von Verstorbenen wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 3.3.1. bis 3.3.4. berechnet, bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50%		
3.3.1	Ausgrabung aus einer Erdgrabstätte von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.086,00	
3.3.2	nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.039,00	
3.3.3	Ausgrabung aus einer Kindergrabstätte von Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	519,00	
3.3.4	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	472,00	
4.	Urnenbeisetzungen		
4.1	Urnenbeisetzungen		
4.1.1	Urnenbeisetzung in einer Erd- oder Urnengrabstätte (Einzelbeisetzung) Bei Mehrfachbeisetzung zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %	236,00	280,84
4.1.2	Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte – Einzelanteil bei Gemeinschaftsbeisetzung mit Feier bzw. anonym	70,00	83,30
4.2	Ausstellung einer Urnenanforderung für Fremdfriedhöfe oder fremde Krematorien	23,00	27,37
4.3	Urnenausbettungen/Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung		
4.3.1	Urnenausbettung aus einer Urnen- oder Erdgrabstätte	255,00	
4.3.2	Umbettung einer Urne innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Gera	349,00	
4.3.3	Auflösung einer Urnenwahlgrabstätte - Beräumung von Grabstein, Einfassungen, Fundamenten u. Urnenresten mit Stein ohne Stein	355,00 70,00	422,45 83,30
5.	Sonstige Leistungen		
5.1	Überführung eines Sarges im Stadtgebiet	99,00	
5.2	Urnenüberführung im Stadtgebiet	51,00	
5.3	Urnenversand Inland Grundgebühr	85,00	
5.4	Urnenversand ins Ausland und auf Sonderwunsch, zzgl. Auslagen	25,00	
5.5	Herrichtung einer ungepflegten Grabstätte bei Verstoß gegen § 26 Friedhofssatzung (Ersatzvornahme!) (Beräumung der Bepflanzung, Einebnung u. Graseinsaat) Urnengrabstätte Erdeinzelgrabstätte Erddoppelgrabstätte	134,00 170,00 217,00	
5.6	Blumen- und Kranztransporte innerhalb Friedhof innerhalb Stadtgebiet	35,00 59,00	

6.	Entscheidungen zu Anträgen		
6.1	Grabmalgenehmigung		
6.1.1	Bearbeitung des Antrages für ein stehendes Grabmal (alle Steingrößen) einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung	69,00	
6.1.2	Bearbeitung des Antrages für ein liegendes Grabmal oder Abdeckplatte mit Namensnennung	28,00	
6.1.3	Bearbeitung des Antrages für die Errichtung einer Einfassung Bei gleichzeitiger Beantragung eines stehenden oder liegenden Grabmals wird die Gebühr um 50% reduziert.	42,00	
6.2	Gewerbliche Leistungen für Gewerbetreibende gilt das Anzeigeverfahren gem. § 7 der Friedhofssatzung		
6.2.1	Einfahrtgenehmigung (Gewerbebetriebe) für die kommunalen Friedhöfe für ein Kalenderjahr (Die Anfahrt zum Krematorium ist hiervon nicht betroffen.)	44,00	
6.2.2	Einfahrtgenehmigungen mit Pkw (Einzelgebühr) – auch für Privatpersonen. Für Schwerbehinderte wird keine Gebühr erhoben.	15,00	
6.2.3	Einfahrtgenehmigung LKW, Bus usw. ab 7,5 t Gesamtgewicht (Einzelgebühr)	21,00	
6.2.4	Standgebühren vor Friedhöfen (kommunale Friedhofgrundstücke) für Grabschmuckverkauf und Bindereierzeugnisse - Wochenmiete (7 Tage je m² Standfläche - Tagesmiete je m² Standfläche	21,00 15,00	
6.3	Allgemeine Verwaltungsleistungen		
6.3.1	Änderung der vereinbarten Leistungen (Grabstellen, Termine, Bestattungsart)	28,00	33,32
6.3.2	Nachforschungen (Aufwand je angefangener Stunde)	56,00	
6.3.3	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Eintragung der Nutzungsrechte, Nachlösungen, Zweitschriften von Urkunden, Grabstättenauflösungen usw.)	56,00	66,64

Hinweise:

Die Berechnung der Umsatzsteuer liegt der zum 01. Juli 2026 gültige Umsatzsteuersatz von 19 % zu Grunde.

Für den Fall, dass weitere Leistungen der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe vom 3. Juli 2023 außer Kraft.

Gera, den 21. Juli 2026

Kurt Dannenberg
Oberbürgermeister

